



**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Feldkirchen-Westerham
(Kostensatzung –KS)
Vom 30.11.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1

Die Kostensatzung vom 07.05.1998 geändert durch Satzung vom 15.10.2003 in der seit 16.10.2003 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird § 4 und § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Verwaltungskosten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Feldkirchen-Westerham, den 30.11.2022

Gemeinde Feldkirchen-Westerham


Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

